

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU; Verhandlungen

Liechtenstein ist seit 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und hat sohin alle EU-Rechtsakte, die in das EWR-Abkommen integriert werden, in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2014/40/EU¹ (im Folgenden: „Richtlinie“) betreffend die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen wurde per Beschluss² des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen, womit Liechtenstein künftig unter anderem die sich aus der Richtlinie ergebenden Marktüberwachungsmaßnahmen umzusetzen hat.

Die Größe des liechtensteinischen Tabakmarktes veranlasst das Fürstentum Liechtenstein, auf die bestehende und fachlich kompetente Marktüberwachungsstruktur in Österreich zurückzugreifen (Laborinfrastruktur, Prüfung von Dossiers, Durchführung von Zulassungsverfahren). Dazu ist es notwendig, dass auf Basis eines entsprechend zu verhandelnden bilateralen Staatsvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein die sich aus der Richtlinie im Bereich Marktüberwachungsmaßnahmen ergebenden Aufgaben künftig durch österreichische Prüforgane des Büros für Tabakkoordination als gemeinsame Einrichtung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) sowie der Österreichischen Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH

¹ Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPD II), ABl. L 127 vom 29.4.2014 S. 1.

² Beschluss Nr. 6/2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1054], ABl. L 175 vom 30.6.2022 S. 12.

(AGES) gemäß § 6e des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995, übernommen werden.

Rechtliche Grundlage für die in Liechtenstein durchzuführenden Marktüberwachungsmaßnahmen einschließlich Zulassungsverfahren sollen die im geplanten Abkommen konkret zu benennenden Bestimmungen des österreichischen TNRSG einschließlich seiner Verordnungen bilden. Das Fürstentum Liechtenstein beabsichtigt zum Zwecke der Durchführung des geplanten Abkommens das dort vorgesehene Tabakerzeugnisgesetz (TEG) im September 2024 zu beschließen. Durch einen ausdrücklichen Verweis im TEG auf das geplante Abkommen sollen die im Anhang zu diesem anzuführenden österreichischen Bestimmungen künftig einen integralen Bestandteil des im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangenden Tabakrechtes bilden.

Zukünftige Änderungen der österreichischen Rechtsordnung sollen durch die Anpassung des Anhangs des geplanten Abkommens im Wege des Austausches diplomatischer Noten Berücksichtigung finden.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen wird, werden voraussichtlich noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Mag. Dr. Franz Gerhard Pietsch, Gruppenleiter im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als Leiter und im Falle seiner Verhinderung Herrn Mag. Werner Pilz, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie Frau Gesandte Mag. Kornelia Weihs, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, als stellvertretende Leiter der österreichischen Delegation für die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU zu bevollmächtigen.

2. Juli 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister